

Hausordnung der Oberschule „Anne Frank“ Stauchitz

Lehrer und Schüler an unserer Schule sind Partner, die ein Stück Weg gemeinsam gehen.

Wir wollen hier mit Kopf, Herz und Hand lernen.



Jeder soll die vielfältigen Fähigkeiten seiner Person – geistige, künstlerische, praktische, emotionale und soziale – entfalten, sich hier wohl fühlen und seine Basis für ein sinnerfülltes, verantwortungsbewusstes Leben in der Demokratie schaffen.

Rechte und Pflichten jedes Schülers

Jeder Schüler hat das Recht:

- fair und tolerant behandelt zu werden
- ehrlich und angemessen seine Meinung zu äußern
- Hilfe beim Lernen zu erhalten
- in ruhiger Atmosphäre zu lernen
- in seiner Persönlichkeit geachtet zu werden
- gefordert und gefördert zu werden
- am schulischen Leben teilzunehmen und dieses aktiv mitzugestalten
- an außerschulischen Veranstaltungen / Wettbewerben teilzunehmen und das Ansehen unserer Schule in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten

Jeder Schüler hat die Pflicht:

- andere fair und tolerant zu behandeln und mit allen einen freundlichen Umgang zu pflegen
- für seine eigene Person bestmögliche schulische Ergebnisse zu erzielen
- sorgsam mit allen materiellen Werten umzugehen
- seine Kleidung und äußere Erscheinung so zu gestalten, dass andere dadurch nicht belästigt bzw. gefährdet werden
- Kopfbedeckungen (Mütze, Tuch) im Schulhaus und in der Turnhalle abzulegen, sofern sie nicht Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder eines religiösen Bekenntnisses getragen werden oder aus medizinischen Gründen erforderlich sind
- sich auf den Unterricht gründlich vorzubereiten, Hausaufgaben zu erledigen, zum Vorklingeln am Arbeitsplatz zu sein und seine Arbeitsmittel vollständig bereit zu halten
- versäumten Unterrichtsstoff (durch Krankheit / Freistellungen) zeitnah und selbständig nachzuarbeiten und ggf. Hilfe zu holen

Organisatorische Festlegungen

1. Schulbereich

Zur Schule gehören jeweils Gebäude / Außengelände in der Riesaer Straße 20 und in der Schulgasse 6 (GTA-Klub).

Verlassen des Schulgeländes nach Unterrichtschluss / GTA

(außer: Buswartezeit / genehmigte Sonderaufträge, Schulveranstaltungen)

Wartezeit Bus

vor dem Unterricht: Speiseraum / Hof

nach dem Unterricht: Speiseraum / Schulgelände

Das Befahren des Schulgeländes ist nur mit Sondergenehmigung gestattet.

Der Fahrradschuppen wird nur zum Abstellen bzw. Holen der verkehrssicheren Räder und Krafträder betreten. Krafträder können nach genehmigtem Antrag an die Schulleitung eigenverantwortlich untergestellt werden

2. Freistunden und Pausengestaltung

Schüler verbringen ihre Freistunden im Außengelände oder im Klassenzimmer bzw. im Speiseraum, sofern diese Räume nicht durch Unterricht benötigt werden. Ausnahme: Schüler ab Klasse 7 mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten dürfen in Freistunden das Schulgelände verlassen.

Sein Verhalten hat der Schüler so zu gestalten, dass der Unterricht in anderen Klassen nicht beeinträchtigt wird.

Klasse 5 – 8 große Pausen auf dem Pausenhof

Klasse 9 und 10 individuelle Entscheidung nach genehmigtem Antrag, akzeptables Verhalten vorausgesetzt

Pausenbereiche:

Ruhebereich Hof, Terrasse, Wiese, Biotop, Pavillon

aktiver Bereich Beachvolleyball-, Hart-, Bolzplatz, 100m-Bahn

Den Anweisungen aller Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

3. Abmelden bei Krankheit

telefonisch: durch die Erziehungsberechtigten bis 7:30 Uhr im Sekretariat

Die schriftliche Entschuldigung / Krankschreibung muss spätestens bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs vorliegen. Ab dem 5. Tag ist das eine ärztliche Krankschreibung.

4. Freistellungen

Eine Freistellung vom Unterricht kann ausschließlich nach einem begründeten schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten genehmigt werden.

5. Sonderregelungen

Sicherheitsbestimmungen in allen Fachkabinetten, der Turnhalle und auf dem Bolzplatz

6. Elektronische Geräte

Mit Betreten des Schulgeländes ist das Handy ausgeschaltet. Es darf mit der Erlaubnis einer Lehrkraft vom Schüler/ von der Schülerin benutzt werden. Die Handys verbleiben den gesamten Schultag in der Schultasche oder im Schließfach.

Bei Zuwiderhandlung wird das Handy eingezogen und kann von einem Erziehungsberechtigten nach Rücksprache mit dem Sekretariat Montag – Freitag bis 13:30 Uhr abgeholt werden. Beim 3. Verstoß werden folgende Maßnahmen eingeleitet:

1. Es wird ein Elterngespräch durchgeführt.
2. Das Handy kann nur nach diesem Elterngespräch angeholt werden.
3. In diesem Gespräch werden Maßnahmen, wie zukünftige Verstöße vermieden werden können, festgelegt.
4. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §39 SächsSchulG

Die Klassen 9 und 10 können nach genehmigtem Antrag an die Schulleitung von dieser Regelung ausgenommen werden und ihr Smartphone während der Pausen in den Klassenräumen benutzen. Bei groben Verstößen treten automatisch die o.g. Regeln 1-4 sowie die gesetzlichen Grundlagen der DSGVO in Kraft.

Das Benutzen eines privaten Tablets oder Laptops während des Unterrichts ist mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Die Schule übernimmt keine Haftung für private Endgeräte.

Das Filmen und Fotografieren im Schulgelände sind nur mit Genehmigung der jeweiligen Lehrkraft gestattet.

➔ **Regeln für den digitalen Unterricht**

7. Propagandamaterial

Das Verbreiten von Propagandamaterial politischer Parteien und Organisationen (Prospekte, Schriften, Musik, ...) digital sowie analog und das Tragen von Symbolen und Aufschriften sind in der Schule untersagt! Bei Kontrollen festgestelltes Material wird eingezogen und ggf. zur Anzeige gebracht.

Es ist VERBOTEN mitzubringen, einzunehmen, anzuwenden, zu konsumieren:

Waffen, Messer, Tabak- und Rauchwaren aller Art, Energydrinks, Alkohol, Drogen, Knallkörper, gesundheits- oder sicherheitsgefährdende Materialien und Gegenstände.

Bei Genuss von Alkohol und Drogen während oder vor dem Unterricht muss der Schüler sofort vom Erziehungsberechtigten abgeholt werden. Ggf. erfolgt die Einschaltung des medizinischen Notdienstes oder der Polizei.

Der Besitz, der Verkauf oder die Einnahme von illegalen Drogen wird sofort und immer zur Anzeige gebracht.


8. Umgang mit Drogen nach dem Cannabisgesetz (CanG)


Das Mitführen und der Konsum von Cannabis sind in der Schule und in der Sichtweite der Schule verboten. Bei Verstößen von Schülern werden bei Bekanntwerden die Cannabisprodukte eingezogen, Polizei und Eltern informiert und die weggenommene Rauschgiftmenge der Polizei übergeben. Es greifen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §39 Sächs. Schulgesetz. Bei allen anderen volljährigen Personen greift das Hausrecht.


Gesetzliche Grundlagen


- Grundgesetz
- Schulgesetz des Freistaates Sachsen
- Schulbesuchsordnung der Freistaates Sachsen
- Jugendschutzgesetz
- DSGVO
- StVO
- CanG

Unterschriften

Vertreter des Elternrates: 

Vertreter des Schülerrates: 

Vertreter der Lehrerschaft: 

Vertreter des Schulträgers: 

Schulleiterin: 